

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. OKTOBER 2011

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte zwei Polizeiverordnungen zu Beginn der Sitzung.

So legte der Rat eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h am Prümerberg fest.

Bei der zweiten Verkehrsverordnung geht es um ein Durchfahrtsverbot während der Frost-, Schnee- und Tauwetterperiode für eine ganze Reihe von kleinen asphaltierten Feldwegen, die insbesondere von Schwertlastern in Mitleidenschaft gezogen werden. Anhand dieser Verkehrsverordnung wird darauf hingewiesen, dass der Winterdienst auf diesen Wegen nicht gewährleistet wird.

Einstimmig genehmigte der Rat die Festlegung der Auftragsbedingungen und die Vergabeart zum Ankauf von Heizöl und Dieseltreibstoff. Der beste Rabatt auf den allgemein gültigen Tagespreis wird hier ausschlaggebend sein für den Zuschlag.

Der Stadtratsbeschluss vom 31. März 2011 über die Anschaffung von Feuerwehrmaterial im angepassten Fünfjahresplan wird annulliert. Aufgrund der Änderung der Typenbezeichnung der Handfunkgeräte muss ein neuer Stadtratsbeschluss gefasst werden.

Die Kostenschätzung zum Ankauf von Beschilderungsmaterial zur Sperrung von Wegen während der Winterperiode wurde vom Rat gutgeheißen. Der Auftrag zum Ankauf von Schildern, Pfosten und Befestigungsringen wird auf 12.000 € geschätzt.

Für die Schule Schönberg wird ein neuer Kühlschrank für 250 € angeschafft. Der Rat genehmigte einstimmig diesen Ankauf.

Die Erschließungsbedingungen für zwei Baulose der Phase 1 und für verschiedene Baulose der Phasen 2 und 3 werden abgeändert. Hierzu wurde einstimmig ein Projektautor bestimmt. In Phase 2 und 3 soll zum Beispiel die Verpflichtung der Giebelgemeinschaft bei einigen Doppelhäusern dahingehend abgeändert werden, dass es ausreicht die Garagen aneinander zu bauen.

Die Stellenplanberechnung des Gemeindeschulunterrichtes für die Organisation des Schuljahres 2011/2012 konnte einstimmig genehmigt werden.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Rat die Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen AIVE und der Musikakademie.

Der Stadtrat unterstützt die Resolution der Gemeinde Burg-Reuland zur N62. Der Bau einer Umgehungsstraße nach Luxemburg liegt auch im Interesse der Stadtgemeinde. Es gilt allerdings darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung dieser Trasse auch eine Prüfung einer Verbesserung der Ost – West Verbindung mit sich ziehen wird.

Der Stadtrat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung zum Bau von zwei neuen Verkehrswegen mit Platzgestaltung zur Kenntnis. Die Antragsakte wird der Städtebaugenehmigung beigelegt.

Da sich zwei Parzellen eines Gemeindeweges in Andler noch im Privateigentum der Gemeinde befinden, kann ein privates Bauvorhaben nicht genehmigt werden. Der Stadtrat beschloss nun diese beiden Parzellen ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde aufzunehmen.

Der Rat fasste einige definitive Beschlüsse zum Verkauf von Privatparzellen. Ein Teilstück einer Parzelle in Eiterbach wurde für 448,50 € verkauft. In Hünningen wurde ein Geländetausch mit einer Auszahlung des Wertunterschiedes von 42 € an die Stadtgemeinde beschlossen.

Definitiv wurde auch der Verkauf einer Gemeindeparzelle an die Windfarm Sankt-Vith AG im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zum Bau des Windparks Sankt Vith genehmigt. Der Preis der Parzelle liegt bei 4.929,60 €

Der Verkauf eines Teilstückes von 188 m² an 3,75 €/gelegen in Wiesenbach wurde ebenfalls genehmigt.

Der Geländetausch mit Auszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Frau RICKAL und der Gemeinde gelegen in der Ortstraße beziehungsweise Pulverstraße wurde prinzipiell genehmigt.

Ein Geländetausch mit Auszahlung eines Wertunterschiedes zwischen der Familie KOHNEN und der Stadtgemeinde in der Alten Aachenerstraße wurde ebenfalls prinzipiell genehmigt. Die Abschätzung der Parzellen in der Bauzone liegt bei 65 € pro Quadratmeter und bei 32 € im Bering. Die Stadt würde somit einen Betrag von 3.789 € erhalten.

Die Gewährung des Funktionszuschusses an die Telefonhilfe (0,05 € pro Einwohner) in Höhe von 468,75 € wurde ebenso einstimmig genehmigt wie der Funktionszuschuss in Höhe von 2.479 € für das Jugendinformationszentrum „JIZ“.

Im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung erhält das Projekt „ANUDANDO – eine Möglichkeit integraler Frauenausbildung“ aus Quito/Ecuador einen Zuschuss in Höhe von 2.500 €.

Die Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden auch für das Rechnungsjahr 2012 auf 1700 Zuschlagshundertstel festgelegt. Die Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird in 2012 bei 6 % bleiben.

STADTRATSSITZUNG VOM 27. OKTOBER 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, KREINS, HANNEN,

KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr PAASCH, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung am Prümer Berg in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Reklamationen der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32, und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Am Prümer Berg in ST.VITH wird, wie auf nachfolgendem Plan eingezeichnet, jeglicher Fahrzeugverkehr mit einer Geschwindigkeit über 50 km/h verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und F4b (Zone 50) gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegen eines Durchfahrtsverbotes während der Frost-, Schnee- und Tauwetterperiode.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Abschnitte des Gemeindewegenetzes während der Wintermonate unter Einwirkung von Frost und insbesondere von Schwerlastern in Mitleidenschaft gezogen werden;

In Anbetracht dessen, dass bei plötzlichem Wintereinfall das Gemeindewegenetz nicht in allen Bereichen gleichzeitig versorgt werden kann und daher die Sicherheit der Fahrer nicht gewährleistet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32, und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Verordnet: mit 13 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr WEISHAUPT), weil diese Verordnung sehr kostenaufwendig mit Hinweisschildern gegenständlich dargestellt werden muss, wobei die Schilder zum Teil das ganze Jahr über in der freien Natur verbleiben müssen.

Artikel 1: Auf den in beiliegendem Plan eingezeichneten Wegeabschnitten ist jeglicher Fahrzeugverkehr bei Frost-, Schnee- und Tauwetter verboten.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3 und dem Zusatzschild Typ IV „Bei Frost-, Schnee- und Tauwetter“ gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Gebäude und Dienste der Stadt ST.VITH für das Jahr 2012. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 200.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: zirka 200.000 Liter Heizöl und zirka 50.000 Liter Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2012.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 200.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird durch allgemeinen Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Bezuschusste Materialankäufe. Anpassung des Fünfjahresplans für die Materialanschaffungen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. September 2001 und dessen Abänderung vom 03.07.2002 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Schreibens des Föderalen Innenministeriums vom 12.10.2007 in Bezug auf die Fünfjahrespläne für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.12.2007 über die Anpassung und die erste Verlängerung des 5-Jahres-Planes;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. April 2009 über die Anpassung und die zweite Verlängerung des 5-Jahres-Planes;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 21. Januar 2010 über die Anpassung und die des 5-Jahres-Planes;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31. März 2011 über die Anpassung und die des 5-Jahres-Planes;

In Anbetracht dessen, dass – auf Anfrage des FÖD Inneres – der Posten 7 „Handfunkgeräte an das effektiv gelieferte Material anzupassen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den durch Stadtratsbeschluss vom 31. März 2011 angepassten Fünfjahresplan 2002-2007 über die Anschaffung von Feuerwehrmaterial zu annullieren und durch folgenden Plan zu ersetzen, der sich wie folgt zusammen setzt:

	Ref. Nr.	Beschreibung	Anzahl	Priorität
1	12200	Allrad-Löschfahrzeug (4x4)	1	1
2	23400	Gelenkmastbühne (30m)	1	1
3	42400	Stromerzeuger > 5kVA	1	1
4	43101	Überdruckbelüfter (elektrisch betrieben)	1	1
5	45220	Atemluftkompressor (400L/min)	1	1
6	82500	Explosimeter	1	1
7	61460	Handfunkgerät TMR880i	2	1
8	66110	Tauchpumpe elektrisch	1	1
9	62000	Beleuchtungsmaterial	2	1
10	72100	Hydraulisches Rettungsgerät	1	1
11	81100	Helm	5	1
12	81200	Brandjacke	5	1
13	81300	Brandhose	5	1
14	82110	Atemschutzgerät	10	1

15	82800	Wärmebildkamera	2	1
16	82810	Empfangseinheit für Wärmebildkamera	2	1
17	81250	Leichte Einsatzkleidung (Jacke)	50	1
18	81350	Leichte Einsatzkleidung (Hose)	50	1
19	82400	Schutzhauben	50	1
20	81500	Stiefel	25	1

Artikel 2: Dieser Beschluss annulliert alle vorherigen Entscheidungen in Bezug auf Anschaffung von Feuerwehrmaterial, die noch nicht Gegenstand eines Subsidienversprechens waren.

Artikel 3: Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Kostenanteil der Stadt, der sich auf 25 % der Ausgaben belaufen wird, vom laufenden Konto der Stadt bei der DEXIA-Bank nach Erhalt, Überprüfung und Abnahme des Materials abzuheben.

Artikel 4: Das mittels und durch die finanzielle Hilfe des Staates erhaltene Material kann nur unter den Bedingungen, die im Rundschreiben vom 12.02.1987 festgelegt sind, verkauft beziehungsweise abgegeben werden.

5. Ankauf von Beschilderungsmaterial zur Sperrung von Wegen während des Winters. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegen der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 12.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr WEISHAUPT) weil diese Hinweisschilder sehr teuer sind und zum Teil das Jahr über in freier Natur stehen.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Beschilderungsmaterial (Schilder, Pfosten, Befestigungsringe).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 12.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

6. Ankauf eines Kühlschranks für die Gemeindegemeinschaft Schönberg. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1°, a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 250,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Kühlschranks für die Gemeindegemeinschaft Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf insgesamt 250,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Abänderung der Erschließungsbedingungen für die Phasen I, II und III. Beauftragung eines Projektautoren. Einleitung eines Verhandlungsverfahrens.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 23. April 2010 durch die Urbanismusverwaltung erteilte Erschließungsgenehmigung für das Gebiet „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH;

In Erwägung dessen, dass sich im Rahmen des Verkaufsverfahrens der Baulose der Phase I herausgestellt hat, dass es keine Kaufinteressenten für Baulose auf denen nur sogenannte Doppelhaushälften errichtet werden können;

In Erwägung dessen, dass der Großteil der einzelnen Baulose der Phase I abgeschlossen ist und weiterhin Nachfrage von Bauwilligen besteht;

In Anbetracht dessen, dass es notwendig erscheint, die Phase II und auch die Phase III einzuleiten, vorab aber die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, kleinere Umänderungen innerhalb der Erschließungsbedingungen vorzunehmen;

Aufgrund der Notwendigkeit, einen Projektautoren mit der Ausarbeitung der Vorschläge an die Urbanismusverwaltung zu beauftragen;

Aufgrund des Artikels 17, IV.3.1 „Bedingungen für die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“, 6. „wenn die Arbeiten... aufgrund des Schutzes der Exklusivrechte nur an einen bestimmten Dienstleistungserbringer vergeben werden können...“ des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die vorerwähnten Arbeiten zur Abänderung der Erschließungsbedingungen für die Phasen I, II und III aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, zu vergeben.

III. Verschiedenes

8. Gemeindeschulwesen Stadt ST.VITH. Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2011 für das Schuljahr 2011/2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals für das Schuljahr gilt;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2011/2012 wie folgt zu organisieren:

Erste Schulgruppe: Fusion ST.VITH-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht:

ST.VITH: 55 Kinder, 84 Stellenkapital

Crombach: 15 Kinder, 28 Stellenkapital

Hinderhausen: 10 Kinder, 28 Stellenkapital

Total: 140 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

ST.VITH: 106 Kinder, 150 Stellenkapital

Crombach: 25 Kinder, 48 Stellenkapital

Hinderhausen: 32 Kinder, 60 Stellenkapital

Total : 258 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Zweite Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht

Recht: 55 Kinder, 84 Stellenkapital

Emmels: 33 Kinder, 63 Stellenkapital

Rodt: 16 Kinder, 28 Stellenkapital

Total: 175 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

Recht: 108 Kinder, 150 Stellenkapital

Emmels: 61 Kinder, 96 Stellenkapital

Rodt: 28 Kinder, 54 Stellenkapital

Total: 300 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Koordination: 6 Perioden

Dritte Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg: 24 Kinder, 42 Stellenkapital

Lommersweiler: 7 Kinder, 28 Stellenkapital

Neidingen: 6 Kinder, 28 Stellenkapital

Wallerode: 8 Kinder, 28 Stellenkapital

Total: 126 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

Schönberg: 53 Kinder, 84 Stellenkapital
Lommersweiler: 12 Kinder, 30 Stellenkapital
Neidingen: 14 Kinder, 30 Stellenkapital
Wallerode: 23 Kinder, 48 Stellenkapital
Total : 192 Stellenkapital
Schulleiter: 24 Perioden
Gesamt:
Kindergarten: 441 Stellenkapital
Primarschule: 750 Stellenkapital
Schulleiter: 72 Stellenkapital
Koordination: 6 Stellenkapital
Zweimal ein viertel Stundenplan Projektstunden.

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

9. A. AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 9. November 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 5. Oktober 2011 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 9. November 2011 um 18.00 Uhr im Saupont – ZI, rue de Lonnoix 2 in BERTRIX stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 9. November 2011, um 18.00 Uhr, im Saupont – ZI, rue de Lonnoix 2 in BERTRIX, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 9. November 2011 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

9. B. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ordentliche Generalversammlung am 21. November 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 21. November 2011;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 21. November 2011 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bestätigung eines neuen Mitgliedes im Verwaltungsrat;
3. Bilanz 2010/2011, Resultatsrechnung 2010/2011;
4. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
5. Begutachtung des Haushaltsplanes 2011/2012;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn Paul BONGARTZ und Herrn Klaus JOUSTEN, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

10. Beschluss zur Unterstützung der Resolution der Gemeinde Burg-Reuland zur N62.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der hinlänglich bekannten Problematik der Umgehungsstraße N62;

In Anbetracht, dass dieser Umgehungsstraße in jeder Hinsicht große Priorität und Dringlichkeit beizumessen ist;

Nach Verabschiedung einer diesbezüglichen Resolution durch den Gemeinderat von Burg-Reuland am 8. August 2011;

Aufgrund der darin aufgeführten Argumente für eine Umgehungsstraße zur N62;

Aufgrund der Aufforderung der Gemeinde Burg-Reuland, diese Resolution zu unterstützen;

Beschließt: einstimmig

Die durch den Gemeinderat von Burg-Reuland am 8. August 2011 verabschiedete Resolution zur N62 in ihrer Argumentation vorbehaltlos zu unterstützen und vorliegenden Beschluss dem zuständigen Regionalminister und der Gemeinde Burg-Reuland zuzustellen.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass mit der Realisierung der „N62 neu“ bei der Verwirklichung der angedachten Ost-West-Verbindung durch die belgische und deutsche Eifel dringend weiterer Handlungsbedarf besteht, da mit der „N62 neu“ ein größeres Verkehrsaufkommen in der Gemeinde ST.VITH zu erwarten ist.

IV. Immobilienangelegenheiten

11. Bau von zwei neuen Verkehrswegen mit Platzgestaltung in der Erschließung E/207/2010/05 (CLOHSE-DELAURE, Rodt) – Kenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des Projektes der Eheleute CLOHSE-DELAURE, Rodt 152, 4784 ST.VITH, für den Bau von zwei neuen Verkehrswegen mit Platzgestaltung in Rodt, katastriert Flur K, Nr. 364/K, 364/W, 364/N, 369/D,371/C;

In Anbetracht, dass die Erschließungsgenehmigung am 26.07.2011 erteilt wurde auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens der Beauftragten Beamtin der OGD4 vom 21.06.2011;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.08.2011 über den Verlauf und die Bauart;

In Erwägung dessen, dass bei dieser neuen Straßenführung die bemerkenswerte Eiche erhalten bleibt;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater und 330-343;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich an den öffentlichen Tafeln in der Zeit vom 16.09.2011 bis zum 30.09.2011 angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

Auf Grund des Gutachtens des Technischen Dienstes der Stadt ST.VITH vom 30.08.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einsprüche eingereicht wurden.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

12. Einverleibung in das öffentliche Wegenetz von Privatparzellen, Eigentum der Gemeinde ST.VITH, Gemarkung Schönberg, Flur E Nr. 40 C und 41 F.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass sich bei der Erstellung einer Bauakte ergeben hat, dass zwei Parzellen des Gemeindegeweges von Andler in Richtung BRD noch im Privateigentum der Stadt ST.VITH sind, obwohl der Weg seit jeher in dieser Trasse besteht;

Aufgrund dessen, dass es notwendig und logisch ist, diese Situation abzuändern, damit die beantragte Baugenehmigung seitens der Urbanismusverwaltung erteilt werden kann;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 41 F, sowie die Parzelle Nr. 40 C, beide katastriert Gemarkung 3, Flur E, zum Zweck des öffentlichen Nutzens ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben.

13. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 33 E, gelegen Gemarkung 2 – Eiterbach, Flur F, an Herrn Jonathan UPHOFF: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages zum Umbau und Erweiterung der Mühle Eiterbach des Herrn Jonathan UPHOFF;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 7. September 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Jonathan UPHOFF vom 9. September 2011;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2011;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29. September 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des nachfolgend bezeichneten Geländestückes, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2011 in oranger Farbe umrandet ist und die Bezeichnung „Teilstück 1“ trägt, zum Abschätzpreis von 15,00 €/m² für ein Viertel der Fläche und 1,50 €/m² für den restlichen Teil der Fläche an Herrn Jonathan UPHOFF, wohnhaft rue de l'Amazone 19, in 1050 IXELLES, definitiv zuzustimmen. Das obengenannte Teilstück 1 mit einer vermessenen Fläche von 92 m² ist ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 33 E, gelegen Gemarkung 2, Flur F, Eigentum der Stadt ST.VITH. Es ergibt sich folgender, durch Herrn Jonathan UPHOFF an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 448,50 € ((92 m² x 0,25 x 15,00 €/m²)+(92 m² x 0,75 x 1,50 €/m²)).

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn Jonathan UPHOFF, sind.

14. Hünningen, Gemarkung 5, Flur B: Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Frau Maria JOHNEN-MARAITE und der Stadt ST.VITH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008, auf dem ersichtlich wird, dass eine Regulierung erforderlich ist;

Aufgrund des bedingten Tauschversprechens der Frau Maria JOHNEN-MARAITE vom 5. März 2009;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29. September 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Frau Maria JOHNNEN-MARAITE erhält ein Trennstück von 27 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 S2, so wie dieses Trennstück auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008 in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung 7 trägt.
- Frau Maria JOHNNEN-MARAITE erhält ebenfalls ein Trennstück von 90 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 B4, so wie dieses Trennstück auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008 in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung 6 trägt. Die Parzelle Nr. 1 B4 ist inzwischen ins öffentliche Eigentum einverleibt worden.
- Die Stadt ST.VITH erhält im Gegenzug ein Trennstück von 57 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 H2, so wie dieses Trennstück auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008 in gelber Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung 3 trägt. Dieses Los wird nach dem Erwerb durch die Stadt ST.VITH ins öffentliche Eigentum einverleibt.

Der Tausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 42,00 € durch Frau Maria JOHNNEN-MARAITE an die Stadt ST.VITH (27 + 90 – 57 = 60 m² an 0,70/m²).

Artikel 2: Dass alle mit diesem Tausch verbundenen Unkosten von beiden Parteien, im Verhältnis zu den jeweils erworbenen Flächen, getragen werden, wobei die Vermessungskosten schon bei einer vorherigen Transaktion verrechnet worden sind.

15. Verkauf der Gemeindepazellen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur A, Nr. 128, 129, 131B und 131D an die Windfarm Sankt Vith AG im Rahmen der Ausgleichmaßnahmen zum Bau des Windparks ST.VITH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23. Januar 2008 über den Abschluss eines Mietvertrags mit einem Anbieter zur Errichtung eines Windparks in Emmels und vom 25. September 2008 zwecks Übertragung dieses Mietvertrags an die Betreibergesellschaft Windfarm Sankt Vith PGmbH, welche am 20. Dezember 2010 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Windfarm Sankt Vith AG, rue de Val-Dieu 33, in 4880 AUBEL, im Rahmen der Errichtung dieses Windparks auf dem Gelände „Emmels Heide“ zur Erstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet ist;

Aufgrund des durch das Studienbüro CSD erstellten Konzeptes für die Ausgleichsmaßnahmen, das namentlich unter anderem die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Werelsbach“ vorsieht;

Aufgrund des vorgesehenen Vertrags zwischen der Windfarm Sankt Vith AG und der Stadt ST.VITH bezüglich der Phase 1 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, welcher vom Stadtrat in seiner heutigen Sitzung gut geheißen wurde;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 3. Dezember 2010;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29. September 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindepazellen katastriert unter Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur A, Nr. 128, 129, 131 B und 131 D an die Windfarm Sankt Vith AG, mit Sitz in 4880 AUBEL, Rue de Val-Dieu 33, mit einer Gesamtfläche von 1,5405 ha definitiv zuzustimmen. Der Verkauf erfolgt zum Abschätzpreis von 0,32 €/m². Es ergibt sich folgender, durch die Windfarm Sankt Vith AG an die Stadt ST.VITH, zu zahlender Kaufpreis: 15 405 m² x 0,32 €/m² = 4 929,60€.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten zu Lasten der Antragstellerin sind.

16. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 36 A, gelegen Gemarkung 4 – Wiesenbach, Flur O, an Herrn Erwin PAULIS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Erwin PAULIS, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 21/E auf Erwerb eines der Stadt ST.VITH gehörenden Absplices in der Parzelle Nr. 36 A, gelegen Gemarkung 4 – Wiesenbach, Flur O;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Erwin PAULIS vom 14. Oktober 2011;

Aufgrund des beiliegenden Katasterplanauszuges, sowie des Auszuges aus der Katastermutterrolle;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Absplices mit einer Fläche von 188 m², wie auf dem Auszug der Katastermutterrolle wiederzufinden, aus der Parzelle Nr. 36 A, katastriert Gemarkung 4, Flur O zum Preis von 3,75 €/m² an Herrn Erwin PAULIS, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 21/E, im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Herrn Erwin PAULIS an die Stadt ST.VITH, zu zahlender Betrag: 188 m² x 3,75 €/m² = 705,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Unkosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Erwin PAULIS, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

17. ST.VITH, Gemarkung 1, Flur G, Ortsgasse – Pulverstraße: Regulierung von Wegeabsplices mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Frau Gabrielle RICKAL und der Stadt ST.VITH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vermessungsplanes der Landmesser Frédéric PECHER und Guido MREYEN vom 9. Juli 1986;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 8. Januar 1988;

Aufgrund des Tauschversprechens der Frau Gabrielle RICKAL vom 10. Oktober 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 17 m² aus dem öffentlichen Eigentum, so wie es auf dem Vermessungsplan der Landmesser Frédéric PECHER und Guido MREYEN vom 9. Juli 1986 in rosa eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Frau Gabrielle RICKAL erhält das unter Artikel 1 deklassierte Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 17 m² von der Stadt ST.VITH. Frau Gabrielle RICKAL erhält ebenfalls die Parzelle Nr. 405/02, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 8,3 m².
- Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH ein Trennstück aus der Parzelle Nr. 400 A, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 21 m², Eigentum von Frau Gabrielle RICKAL, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido MREYEN vom 8. Januar 1988 in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Artikel 3: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zu Lasten von Frau Gabrielle RICKAL sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

18. ST.VITH, Gemarkung 1, Flur A, Parzelle Nr. 155x und Nr. 155 D2: Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten KOHNEN-JENNIGES und der Stadt ST.VITH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Eheleute Monika und Johann Joseph KOHNEN-JENNIGES, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Alte Aachener Straße 21, auf Regulierung der Eigentumsverhältnisse;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 19. September

2011;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute KOHNEN-JENNIGES vom 11. Oktober 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 11. Oktober

2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Tausch des Teilstückes 1, mit einer vermessenen Fläche von 76 m² aus der Parzelle Nr. 155 D2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Eigentum der Stadt ST.VITH, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 11. Oktober 2011 in rosa umrandet ist, gegen das Teilstück 2 mit einer vermessenen Fläche von 4 m² aus der Parzelle Nr. 155 X, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Eigentum der Eheleute Johann Joseph und Monika KOHNEN-JENNIGES, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Alte Aachener Straße 21, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 11. Oktober 2011 in oranger Farbe eingezeichnet ist, im Prinzip zuzustimmen. Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 3.789,00 € (Teilstück 1 – Teilstück 2; 4.049,00 € - 260,00 € = 3.789,00 €) durch die Eheleute KOHNEN-JENNIGES an die Stadt ST.VITH.

Artikel 2: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee anteilmäßig, d.h. im Verhältnis zum Wert der jeweiligen getauschten Flächen getragen werden.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

V. Finanzen

19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an die Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 14. Februar 2011 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2011;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 468,75 € unter der Nr. 871007/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 468,75 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332/02 zu gewähren.

20. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass ein Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt ST.VITH und dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ die Beteiligung an der Finanzierung der Infrastruktur-, Funktions- und Personalkosten festlegt;

Aufgrund dessen, dass ein jährlicher Funktionszuschuss seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 2.479,00 € unter der Nr. 761002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße 4/5 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 2.479,00 € aus dem Haushaltsposten 761002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2011 zu gewähren.

21. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Hilfsorganisation „ANUDANDO – eine Möglichkeit Integraler Frauenausbildung“ auf Bezuschussung des Projektes zur Ausstattung eines Hauses für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, in Quito/Ecuador;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2011 unter dem Artikel 849/004/332/02 noch ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Projekt um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der St.Vith Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Hilfsorganisation „ANUDANDO – eine Möglichkeit Integraler Frauenausbildung“ mit einem Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € im Rechnungsjahr 2011 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell zu unterstützen.

22. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für das Rechnungsjahr 2012 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

23. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2012 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."